OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652374/8/FP

Datum:
Linz, 26. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von P P, geb. 1945, vertreten durch O P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29.11.2021, GZ: BHWLVerk, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt I. wie folgt abgeändert wird:
   - im ersten Absatz wird die Wendung „bis zur Feststellung, gesundheitlich geeignet zu sein“ durch die Wendung „bis zur Wiedererlangung Ihrer gesundheitlichen Eignung“ ersetzt.
   - im zweiten Absatz wird die Wendung „bis zur Feststellung, gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu sein“ ersetzt wird durch „bis zur Wiedererlangung ihrer gesundheitlichen Eignung“
   - der dritte Absatz entfällt

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung (inkl. Nicht-EWR und EWR-Lenkberechtigungen) des Beschwerdeführers (Bf) wegen fehlender gesundheitlicher Eignung bis zur Feststellung, dass der Bf wieder gesundheitlich geeignet sei.

Die belangte Behörde begründete mit dem von ihr eingeholten amtsärztlichen Gutachten, welches im Wesentlichen auf einer überdies eingeholten verkehrspsychologischen Stellungnahme zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit gründet.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, vertreten durch seinen Sohn, mit E-Mail vom 30. März 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, ihm sei die Einsicht in das neurologische Gutachten Dris. W verwehrt worden. Er habe keine Gelegenheit gehabt, Einspruch zu erheben oder ein Gegengutachten einzuholen. Der Bf sei am PC nicht geübt, weshalb die Prüfungsumstände bei der VPU es dem Bf erschwert hätten, eine positive Prüfung abzulegen. Er habe mit einer fahrpraxisnahen Überprüfung gerechnet und sei überrumpelt gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 5. April 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die verkehrspsychologische Stellungnahme (VPS) vom 10. März 2022, die fachärztliche neurologische Stellungnahme Dris. W vom 25. Jänner 2022 und das amtsärztliche Gutachten Dris. Ü vom 10. März 2022. Das Gericht führte am 21. Juli 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, um sich vom Bf ein Bild machen zu können.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde entzog dem 1945 geborenen Bf mit dem angefochtenen Bescheid seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B.

Die Fachärztliche neurologische Stellungnahme Dris. W vom 25. Jänner 2022 kam zu folgendem Ergebnis:

Diagnose:	G31.84 Mild cognitive impairment
Stellungnahme:	Die aktuelle psychiatrische Untersuchung inkl. einfachem psychometrischem Verfahren (MMSE) sprechen für eine geringgradige mnestische Beeinträchtigung – einer möglichen Demenz-Vorstufe entsprechend. Während die Orientierungsleistungen einwandfrei waren, zeigten sich Schwächen im Bereich des Kurzzeit-Gedächtnisses, aber auch im visuokonstruktiven Bereich. Eine fehlende Fahrtauglichkeit ist damit noch nicht per se gegeben, allerdings konnte die Reaktionsfähigkeit nicht ausreichend beurteilt werden. In Übereinstimmung mit den Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern kann eine befürwortende Stellungnahme zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 abgegeben werden, wenn durch eine verkehrspsychologische Untersuchung eine ausreichende Reaktionsgeschwindigkeit dokumentiert werden kann.
Vorgeschlagene Kontrollen:	Da möglicherweise eine demenzielle Entwicklung vorliegt (keine Vorbefunde zum Vergleich vorhanden), die eine Progredienz impliziert, sind jährliche neurologisch-psychiatrische Kontrollen inkl. MMSE-Testung erforderlich.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 10. März 2022 lautet in Ihren wesentlichen Abschnitten wie folgt:

Ergebnis:

Herr [redacted] ist aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kfz der Klasse B derzeit

„nicht geeignet".

Anmerkung:

Diese kraftfahrspezifischen Leistungsdefizite sind durch die vorhandene Fahrerfahrung nicht kompensierbar. Somit besteht keine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit um sicher ein Fahrzeug im Straßenverkehr lenken zu können.

[...]

Zusammenfassung[1]

Herr P[redacted] wurde zur Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit zugewiesen. Befragt, warum dies bei ihm angeordnet worden sei, gibt er an, dass er sein geparktes Fahrzeug nicht mehr finden habe können und Polizeibeamte ihn dabei beobachtet und ihn als verwirrt wahrgenommen haben. Deshalb erfolgte eine Meldung an die Behörde.

Der Untersuchte verhält sich während der Untersuchungssituation kooperativ und zeigte sich motiviert, bestmögliche Leistungen zu erbringen. Herr P[redacted] konnte die computergestützten Testaufgaben mit Hilfestellung bearbeiten. Es zeigten sich jedoch in der Gedächtnisleistung, sich beispielsweise Instruktionen zu merken, Defizite. Befragt, ob bei ihm eine beginnende Demenz diagnostiziert worden sei, wird dies verneint.

Die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen weisen in allen Leistungsbereichen unterdurchschnittliche Testwerte auf. Diese können auch durch die vorhandene Fahrerfahrung nicht mehr kompensiert werden. Somit ist keine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zum Untersuchungszeitpunkt im Sinne der Fragestellung gegeben.

Darstellung und Interpretation der Testergebnisse zur Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit

	Roh-wert	Prozen-trang[2]	
Intelligenz			
AMT S1			Die formal-logische Intelligenz ist unterdurch-schnittlich ausgeprägt.
Allgemeine Intelligenz/Parameter	-3.823	1	
Erinnerungsvermögen			
VISGED S1			Das Kurzzeitgedächtnis ist unterdurchschnittlich ausgeprägt.
Visuelle Gedächtnisleistung	-4.696	0	
Sensomotorik			
Zweihandkoordination S3			Die Ergebnisse konnten nicht zur Interpretation herangezogen werden, da diese Aufgabe nicht zu Ende bearbeitet wurde.
Mittlere Dauer Gesamt (in Sekunden)			
Mittlere Fehlerdauer Gesamt			
Beobachtungsfähigkeit			
Visuelle Orientierung:			
LVT/S3			Die visuelle Orientierung ist unterdurchschnittlich ausgeprägt.
Score	0	2	
Visuelle Auffassung:			
ATAVT/S1			
Verkehrsspezif. Überblicksgewinnung	0	0	Die verkehrsspezifische Überblicksgewinnung ist unterdurchschnittlich ausgeprägt.
Reaktionsverhalten			
Reaktionsgeschwindigkeit und -sicherheit:			
RT/S3			
Median von Reaktionszeit (msec)	516	21	Bei einer unzureichenden Reaktionssicherheit (12xfalsch reagiert) zeigt sich eine unterdurch-schnittliche Reaktionsgeschwindigkeit. Insgesamt unterdurchschnittlich ausgeprägt.
Median von motorischer Zeit (msec)	352	4	
Richtige Reaktionen (16 Vorgaben)	16		
Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens:			
DT/S1			
Anzahl der Richtigen	63	0	
Anzahl der Falschen	27	11	Die reaktive Belastbarkeit ist unterdurchschnittlich ausgeprägt.
Anzahl der Ausgelassenen	6	92	
Konzentrationsvermögen			
COG/S11			Da mehr als 15 % der geforderten Reaktionen falsch beantwortet wurden, können die Ergebnisse nicht zur Interpretation herangezogen werden.
Mittlere Zeit korrekte Zurückweisung (in Sekunden)			

Die Begründung des negativen Amtsärztlichen Gutachtens vom 10. März 2022 lautet:

„Herr P ist nicht geeignet, Kfz zu lenken.

Bei Herrn P wurde ein Mild Cognitiv Impairment (Vorstufe einer Demenz) fachärztlich diagnostiziert.
Vom Facharzt wurde die Belassung der Lenkberechtigung nur unter der Voraussetzung einer positiven verkehrspsychologischen Leistungsüberprüfung befürwortet.
Die verkehrspsychologische Leistungsüberprüfung ergab aber in nahezu allen Bereichen so erhebliche Leistungsdefizite, dass eine Kompensation durch die Fahrerfahrung nicht möglich ist."

Zur öffentlichen mündliche Verhandlung erschien der Bf mit seinem Sohn. Der Bf betrat den Saal gebeugt und fiel auf, dass ihm das Gehen nicht leicht fällt. Der Bf erläuterte, dass er 200 Millionen Kilometer mit dem Auto gefahren sei, ohne einen Personenschaden herbeigeführt zu haben. Dies wiederholte der Bf. Er legte dar, 200.000 km im Jahr gefahren zu sein, verbesserte dies dann auf 20.000. Er erzählte, in der Vergangenheit in die Toskana, nach Norwegen und Irland, zuletzt 1994. Ohne erkennbaren Bezug zur Frage seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ erzählte er dem Gericht, dass er, als er noch seinen Führerschein hatte, mit der Turnkleidung zum Turnen gefahren ist und er seinen Führerschein in seiner Geldbörse hatte. Bei einem Fahrtechniktraining des ÖAMTC habe er gut abgeschnitten. Dies habe vor 6 – 7 Jahren stattgefunden.
Nach mehrfacher Erläuterung durch den erkennenden Richter, dass eine Belassung der Lenkberechtigung für einen „Probezeitraum" von drei Monaten nach dem Gesetz nicht vorgesehen ist – der Bf hat diesbezüglich eine offensichtlich unrichtige Auskunft von einem Bekannten erhalten – meint der Bf, dass ihm die Lenkberechtigung durch Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes für drei Monate belassen werde.
Der Bf fragt das Gericht, was mit jenen Personen ist, die alkoholisiert fahren, wie lange diese im Krankenhaus bleiben müssten. Er erzählt, er sei mit dem Auto gefahren, sei Schi gefahren, in Kirchschlag mit den Schi über eine Schanze gesprungen. Aufgrund der vielen mit dem Gegenstand des Verfahrens nicht in Zusammenhang stehenden Darlegungen des Bf, erscheint es dem Gericht, dass der Bf in gewisser Weise verwirrt und nicht gänzlich orientiert.

Der Bf hat keine ergänzenden Beweisanträge gestellt.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den im Akt erliegenden medizinischen Unterlagen.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme zeigt erhebliche Defizite in annähernd allen Bereichen der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen.
So zeigt sie etwa bei der formal-logischen Intelligenz, dem Kurzzeitgedächtnis, der der visuellen Orientierung, der Reaktionssicherheit, der reaktiven Belastbarkeit und der Überblicksgewinnung unterdurchschnittliche Ergebnisse. Sensomotorik

und Konzentrationsfähigkeit konnten wegen Abbruchs bzw. zu vieler Fehler nicht beurteilt werden.

Sowohl die VPS, als auch die neurologische Stellungnahme und die auf diesen Gutachten aufbauende amtsärztliche Stellungnahme zeigen keine offensichtlichen Mängel und sind schlüssig und nachvollziehbar. Der Bf ist diesen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten und hat keine Beweisanträge gestellt sondern die Ergebnisse der Untersuchungen nur durch Hinweis auf seine jahrzehntelange unfallfreie Fahrpraxis in Zweifel gezogen.

Der Bf argumentierte mit jahre- teilweise jahrzehntelang zurückliegenden Ereignissen, wie bestimmten Reisen bis in die 90er Jahre, die allerdings zumindest 25 Jahre zurückliegen.
In diesem Zusammenhang beharrte der Bf wiederholend und stereotyp auf seinen Ausführungen betreffend Ereignisse in der fernen Vergangenheit und zgg nur diese immer wieder als Argument heran, obwohl er mehrfach auf deren Irrelevanz hingewiesen wurde. Teils argumentierte der Bf unnachvollziehbar, etwa, dass er seinen Führerschein in seiner Geldbörse aufbewahrt hat und in Turnkleidung zum Turnen gefahren sei. Auch der Umstand, dass der Bf darauf beharrte 200 Millionen Kilometer (kein Versprecher) mit dem KFZ gefahren zu sein, spricht für sich. Der erkennende Richter gewann den Eindruck, dass der Bf der Verhandlung nur in eingeschränktem Maß folgen konnte und nicht in der Lage war, die wesentlichen Umstände, die zur Entziehung seiner Lenkberechtigung geführt haben zu erfassen. Das Gericht gewann hier auch den Eindruck, dass dies auf die in den medizinischen Unterlagen beschriebenen Defizite und auf den pathologischen Alterungsprozess zurückzuführen ist.

Das Gericht kann vor diesem Hintergrund die Ergebnisse der VPU gut nachvollziehen und sind diese mit den Erfahrungen aus der Verhandlung gut in Einklang zu bringen. Insofern ist auch die Darstellung der Verkehrspsychologin, dass die ermittelten Leistungsdefizite nicht kompensierbar sind, nachvollziehbar und besteht kein Anlass, die Ergebnisse der Leistungsuntersuchung anzuzweifeln und den Bf neuerlich einer VPU zuzuweisen.

Der Bf trat keinem der Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegen und besteht aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten kein Zweifel daran, dass ausreichend kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen derzeit nicht gegeben sind.

Die vorliegenden Gutachten sind eindeutig und haben sowohl die Amtsärztin, als auch der Verkehrspsychologe dargestellt, dass die festgestellten Defizite nicht kompensierbar sind, sodass eine Beobachtungsfahrt nicht geeignet ist, die Ergebnisse der Gutachten zu entkräften. Schon nach § 8 Abs 2 FSG ist eine Beobachtungsfahrt nur dann durchzuführen, wenn ohne sie eine sichere

Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, was nach Aussage der Amtsärztin vorliegend nicht der Fall ist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

III.2.1. Nach den dargestellten Bestimmungen stellt das Vorhandensein der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dar. Alle vier Voraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG-GV müssen vorliegen um von der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 8 FSG ausgehen zu können.

Beim Bf hat sich nach den Feststellungen ergeben, dass die erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit nicht gegeben ist, sodass eine der Erteilungsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG, nämlich jene der Z 3 nicht mehr vorliegt.

§ 24 Abs 1 FSG ordnet für diesen Fall, das Wegfallen der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4), je nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, die Entziehung der Lenkberechtigung oder deren Einschränkung an.
Das Beherrschen von Kraftfahrzeugen ist für die Verkehrssicherheit essentiell. Beim Bf hat sich ergeben, dass deutliche Defizite etwa bei der Reaktionszeit und der reaktiven Belastbarkeit sowie der Überblicksgewinnung, aber auch bei allen anderen wesentlichen Leistungsfunktionen vorliegen und insofern die Minderung der Reaktionssicherheit ein ausreichend rasches und sicheres Reagieren vor allem bei unvermutet und plötzlich auftretenden Gefahren nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

Da es sich hiebei um ganz grundlegende Leistungsparameter handelt, kann die Lenkberechtigung des Bf auch nicht eingeschränkt werden, weil die dargestellte Gefahrenlage jederzeit gegeben ist.
Vor diesem Hintergrund ist eine kurzfristige Belassung der Lenkberechtigung und eine neuerliche Überprüfung in ein paar Monaten – abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen im gegebenen Zusammenhang vom Gesetz nicht vorgesehen ist – nicht denkbar.

Die Lenkberechtigung des Bf ist daher zu entziehen und der belangten Behörde insofern Recht zu geben.

III.2.2. Zur behördlichen Spruchformulierung:

„§ 25 Abs 2 FSG 1997 idF 2001/I/112 ermöglicht für jene Fälle, in denen die Dauer der Nichteignung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung genau bestimmbar ist, eine Festsetzung der Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum. In jenen Fällen aber, in denen dies nicht möglich ist, ist - entsprechend der bereits im Geltungsbereich des KFG 1967 (§ 73 Abs. 2) geübten Praxis - die Dauer der Entziehung für die Dauer der Nichteignung festzusetzen. Davon gehen erkennbar auch die Erläuterungen zu § 25 der Regierungsvorlage zum FSG 1997, 714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XX. GP, aus. In solchen Fällen bedarf es eines ärztlichen Gutachtens, um die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung annehmen zu können. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Entziehungsdauer in jedem Fall so lange läuft, bis im Verfahren über einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines ein Gutachten vorliegt, das die gesundheitliche Eignung des Betreffenden bestätigt. Die Festsetzung der Entziehungsdauer für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung bedeutet, dass die Entziehungsdauer mit der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung endet.“ [...]

(VwGH 23. Mai 2003, 2002/11/0060; vgl zuletzt VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061)

Dieser Umstand ist bspw. in Bezug auf ein allfälliges Erlöschen der Lenkberechtigung von Bedeutung, als bei einem ipso jure – Aufleben die 18-monatige Frist bis zu diesem und nicht erst bis zur Erlassung eines Wiedererteilungsbescheides zu berechnen ist.

Die von der belangten Behörde gewählte Spruchformulierung, wonach die Lenkberechtigung bis zur Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen ist, findet keine Grundlage im Gesetz und widerspricht der Judikatur des VwGH, weshalb der Spruch vom Verwaltungsgericht entsprechend zu korrigieren ist.

III.2.3. Dem Verwaltungsgericht ist bewusst, dass der Verlust der Lenkberechtigung für den Bf einen deutlichen Einschnitt in seine Lebensrealität bedeutet, jedoch rechtfertigen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder berufliche, wirtschaftliche, persönliche noch familiäre Schwierigkeiten und Nachteile, welche mit dem Entzug verbunden sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses eine andere Beurteilung (VwGH 30. Mai 2001, 2001/11/0081). Auf derartige Gründe ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht Bedacht zu nehmen. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108).

III.2.4. Was die Rüge des Bf in Bezug auf Verfahrensmängel betrifft ist festzustellen, dass sich aus dem dem Verwaltungsgericht vorgelegten Akten nicht ergibt, dass die Behörde dem Bf Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat, wozu sie verpflichtet gewesen wäre.
Dieser Verfahrensfehler wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aber saniert und wurde dem Bf Gelegenheit gegeben, die Unterlagen durchzusehen und Beweisanträge zu stellen. Letzteres ist nicht erfolgt.

III.3. Nach dem Gesagten, ist der Beschwerde des Bf daher im Ergebnis keine Folge zu geben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl